

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/019/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Moser, Christina	Datum: 14.05.2019 Az.: 32-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	13.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Neuabschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ abzuschließen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Moser, Christina	Datum: 14.05.2019 Az.: 32-11
--	---------------------------------

Neuabschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Anlass der Vorlage:

Nach § 6 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden gemäß § 3 Absatz 3 RettG NRW für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Zur wirtschaftlichen Durchführung der Luftrettung sollen Trägergemeinschaften gebildet werden. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet der Rettungshubschrauber stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten („Kernträger“).

Bei der Luftrettung wird das nördliche Kreisgebiet durch den in Duisburg stationierten Rettungshubschrauber „Christoph 9“ abgedeckt. Dieser wird im Bedarfsfall von der Kreisleitstelle angefordert. Demzufolge ist der Kreis Mettmann Mitglied in der Trägergemeinschaft für dieses Rettungsmittel.

Die derzeit noch gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Duisburg als Kernträger mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft vom 27.05.2005 regelt die Refinanzierung des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ über eine Vereinbarung des ADAC mit den Verbänden der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen (Kostenträger) auf Grundlage des § 133 SGB V (Versorgung mit Krankentransportleistungen) und nicht über eine kommunale Satzung gemäß §§ 4, 5 und 6 KAG NRW i. V. m. § 7 GO NRW.

Aufgrund sukzessiv steigender Flugkosten entstand seitens des Kernträgers in den letzten Jahren ein stetig wachsendes Defizit. Die Kostenträger lehnen gegenüber dem Kernträger die Beteiligung am Defizitausgleich ab, da das aktuelle Refinanzierungssystem auf der Grundlage einer Vergütung gemäß SGB V und nicht auf Gebühren des vorgenannten Satzungsrechtes basiert. Die Vergütung obliegt somit einer gedeckelten Steigerungsquote im Sinne der im § 71

SGB V geforderten Beitragsstabilität. Die tatsächlichen Flugkosten übersteigen die gemäß § 71 SGB V zugestandene Refinanzierung.

Die Stadt Duisburg, als Kernträger der Trägergemeinschaft, kündigte daher mit Schreiben vom 21.08.2017 und 10.08.2018 an, eine Luftrettungssatzung erlassen zu wollen, um zukünftige Defizite gemäß § 6 Absatz 2, Satz 2 KAG in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbeziehen zu können. Hierdurch soll das Risiko von ungedeckten Kosten minimiert werden. Für die Umsetzung ist ein Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft erforderlich.

Sachverhaltsdarstellung:

- I. Die Träger des Rettungsdienstes bilden gemäß § 10 Abs. 2 RettG NRW eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Im Jahre 2005 wurde mit der Stadt Duisburg als Kernträgerin der Luftrettung für die Trägergemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Rettungshubschrauber „Christoph 9“ abgeschlossen.

- II. Die durch die aktuelle Entgeltregelung nicht gedeckten Mehraufwendungen mussten gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Mitgliedern der Trägergemeinschaft entsprechend einem Verteilschlüssel, der sich aus der Katasterfläche und der Einwohnerzahl zusammensetzt, in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der verlässlichen Haushaltsplanung wurde der jährliche Umlagebeitrag je Mitglied auf 15.000 € begrenzt. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kam in der Vergangenheit regelmäßig zum Tragen. Dieser Betrag reichte aber nicht zur Kostendeckung aus, so dass die Restaufwendungen beim Kernträger verblieben.

Die nunmehr zu verabschiedende Gebührensatzung lässt die Übertragung von Fehlbeträgen in das Folgejahr zu, so dass ungedeckte Kosten nur noch in dem Maße entstehen, wie sie aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können.

Hinsichtlich der Verteilung der aus den Jahren 2015 bis 2018 aufgetretenen Defizite konnte keine Einigung erzielt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die für die

Jahre 2015 bis 2018 noch nicht erhobenen maximalen Umlagebeträge von der Stadt Duisburg noch nachgefordert werden. Hierfür wurden bzw. werden im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen gebildet. Zukünftig wird erwartet, dass der o.g. maximale jährliche Umlagebeitrag nicht oder nur zu Teilen in Anspruch genommen werden muss.

III. Die Verwaltung bittet, dem beabsichtigten Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.07.01	Rettungsdienst
---------	-----------------	-----------------------

Ergebnisplan	Erträge	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	15.000	15.000	15.000	15.000
	² Neuer Ansatz	15.000	15.000	15.000	15.000
	Differenz	0	0	0	0

Finanzplan	Einzahlungen	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	15.000	15.000	15.000	15.000
	² Neuer Ansatz	15.000	15.000	15.000	15.000
	Differenz	0	0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
--------------	---	--

Finanz- plan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Anlagen

- 1) Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“
- 2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005